



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes

A) Problem

Die rechtliche Grundlage für die Digitalisierung der Verwaltung ist mit dem Bayerischen E-Government-Gesetz (BayEGovG) bereits gelegt.

Doch die Digitalisierung der Gesellschaft und damit auch der Verwaltung geht unvermindert dynamisch weiter, so dass die bestehenden Regelungen an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Zudem durchdringt die Digitalisierung immer mehr Lebensbereiche, so dass die Erwartungen sowohl der Bürger als auch der Unternehmen an die Verwaltung in Bezug auf die Digitalisierung weiter gestiegen sind.

Vor allem fehlen in Bayern bislang verpflichtende gesetzliche Regelungen zu offenen Daten – bislang gibt es in Bayern keine Pflicht zu Open Data. Dabei sind Daten der Rohstoff des Informationszeitalters – allerdings nur, wenn sie zugänglich gemacht werden. Der freie Zugang zu offenen Daten bildet die Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns. Er eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe der Bürger und eine bessere Zusammenarbeit von Bürgern mit der Verwaltung und umgekehrt. Außerdem liefert er Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Insbesondere staatlicherseits bestehen auf den unterschiedlichen Ebenen große Mengen an Daten, denn Bund, Länder und Gemeinden sind mit die größten Sammler und Halter von Daten. Diese Daten sind in der Regel jedoch nicht frei zugänglich. Sie schlummern in unterschiedlichster Form in den Behörden. Allgemein zugängliche Informationen bergen aber ein großes Potenzial für gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche Wertschöpfung. Vor allem seitens der Wirtschaft besteht ein großes Interesse an Open Data, da die Daten der öffentlichen Hand von besonders hoher Qualität sind. Der derzeitige Übergang von der analogen zur digitalen Verwaltung verbessert nicht nur die Bedingungen für die Verwaltung an sich, sondern eröffnet auch neue Chancen für die Gesellschaft. Ein entscheidender Punkt ist dabei die Öffnung für die gewerbliche Wirtschaft. Dadurch sind die Datenbestände der öffentlichen Hand ein Schatz, der dringend gehoben werden sollte. Durch die fehlende Pflicht zu Open Data geht der Wirtschaft im Freistaat ein erhebliches Wertschöpfungspotenzial verloren. Das Marktpotenzial wird alleine für die EU auf 100 bis 140 Mrd. Euro jährlich geschätzt. Davon entfallen jährlich etwa zehn Prozent auf die Bundesrepublik Deutschland. Dies ist ein signifikant volkswirtschaftlich relevantes Potenzial und eine wertvolle Grundlage für Innovation und neue Geschäftsmodelle.

Die Datenbestände der öffentlichen Hand sind für Unternehmen in unterschiedlichen Bereichen relevant. Besondere Nachfrage besteht seitens der Privatwirtschaft nach Verkehrs-, Erdbeobachtungs-, Umwelt-, Unternehmens- und allgemeinen Statistikdaten. Konkret sind das etwa Studien, Statistiken, Verkehrs- oder Wetterinformationen, Luftbilder, Grundbuchdaten bis hin zu Gerichtsurteilen. Diese können in verschiedenen unternehmerischen Bereichen von Relevanz sein. Im Kerngeschäft kann ein komplettes Geschäftsmodell auf Open Data aufgebaut werden, wie etwa der Auswertung von Geodaten für Anwendungen in Landwirtschaft und Umwelt oder Auswertung von Unternehmensdaten für Marktforschungszwecke. Im Nebengeschäft kommen etwa Nutzungen von Geodaten in der Automobilindustrie für Navigationssysteme oder im Verkehrsreich zur Wartung von Infrastruktur oder Lenkung von Besucherströmen in Frage.

Aber auch die gesamte Gesellschaft sowie der demokratische Rechtsstaat können von Open Data und parallel dazu von Open Government profitieren. So können Barrieren gesenkt werden, um zivilgesellschaftliches Engagement zu fördern oder die Akzeptanz von Rechtsakten beim Bürger zu steigern. Die Verwaltung selbst ist sogar einer der Hauptprofiteure von Open Data. Insbesondere der vereinfachte Zugang zu Daten und Informationen aus anderen Behörden wirkt effizienzsteigernd. Mit Open Data ist zudem ein Image- und Akzeptanzgewinn für die öffentliche Verwaltung verbunden.

Bislang gibt es in Bayern für Behörden zwar die Möglichkeit, Daten zu veröffentlichen. Diese wird allerdings viel zu selten genutzt. Auf dem Open Data Portal Bayern (<https://opendata.bayern.de/?5>) sind 901 Einträge zu Daten vorhanden (Stand: 19. August 2020). Davon wurden alleine über 700 Einträge aus dem Bereich Statistik im April 2015 veröffentlicht – seitdem kommen nur noch sporadisch einzelne Datensätze hinzu. Impressum und Leitfaden zum Open Data Portal Bayern wurden seit Jahren nicht angepasst. Das Portal ist unter anderem laut Impressum (Stand: 19. August 2020) immer noch beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat angesiedelt, anstatt beim Staatsministerium für Digitales. Offenbar ist der Stellenwert des Themas bei der Staatsregierung nicht sonderlich hoch – auch nicht beim eigens geschaffenen Digitalministerium. Es besteht die Gefahr, dass Bayern aus den Chancen, die die Bereitstellung offener Daten bietet, keinen Nutzen zieht und hinter anderen Ländern zurückbleibt und Standortnachteile erleidet. Es ist jetzt an der Zeit, den Datenschatz der öffentlichen Hand allgemein zugänglich zu machen und eine Pflicht zu Open Data festzuschreiben. Will Bayern von den Vorteilen offener Daten in vollem Umfang profitieren, muss jetzt eine gesetzliche Regelung geschaffen werden.

B) Lösung

Um den Datenschatz der öffentlichen Hand für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, benötigen Behörden klare rechtliche Vorgaben. Diese müssen festlegen, welche Daten in welcher Form veröffentlicht werden müssen. Diese rechtliche Grundlage für die Pflicht zur Bereitstellung von Open Data wird durch eine Novelle des BayEGovG geschaffen. Die Novelle schafft eine Open-Data-Pflicht der bayerischen Behörden zur Bereitstellung offener Daten. Insbesondere wird in Anlehnung an die entsprechende Regelung des Bundes die Grundlage für die verpflichtende aktive Bereitstellung von Daten der Behörden geschaffen. Diese Regelung orientiert sich an international anerkannten Open-Data-Prinzipien, wie sie beispielsweise in der Internationalen Open-Data-Charta (IODC) oder in der Open-Data-Charta der G8-Staaten beschrieben werden.

C) Alternativen

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D) Kosten

Die im vorliegenden Gesetzentwurf verankerte Einführung einer Pflicht zu Open Data erzeugt einmalige Kosten zur Bereitstellung der Daten sowie wiederkehrende Kosten zur Sicherung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur effizienten Bereitstellung, Pflege und Aktualisierung der Daten sowie für einen einfacheren Austausch von Daten innerhalb und zwischen den Behörden. Die Kosten lassen sich nicht konkret beziffern, denn hierfür wäre es erforderlich, dass jede betroffene Behörde die zu treffenden Maßnahmen, die Art und Weise der Durchführung und den jeweiligen Umsetzungszeitraum festlegt.

Insbesondere werden sich die Kosten gesamtgesellschaftlich und gesamtwirtschaftlich schnell amortisieren, da ein hohes Wertschöpfungspotenzial freigesetzt wird. Insgesamt sind positive volkswirtschaftliche Effekte zu erwarten. Eine Quantifizierung der Potenziale für Bayern ist allerdings nicht mit Sicherheit möglich.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes

§ 1

Das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bayerische Oberste Rechnungshof unterliegt diesem Gesetz nur, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden.“

2. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Offen zugängliche Daten – Open Data

(1) ¹Die Behörden stellen elektronische Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. ²Auch Kommunen können diese Daten zur Verfügung stellen.

(2) Abs. 1 gilt für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen- oder Listenform oder Datenbanken, und
2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen.

(3) Abweichend von Abs. 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn

1. zu den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht,
2. ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,
3. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen oder
4. die Daten bereits von Dritten als offene Daten im Sinne des Art. 2a zur Verfügung gestellt werden.

(4) ¹Die Bereitstellung der Daten nach dieser Vorschrift und die Aktualisierung von bereits veröffentlichten Datensätzen erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. ²Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.

(5) Der Abruf der Daten muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung ermöglicht werden.

(6) ¹Die Daten werden mit Metadaten und grundsätzlich maschinenlesbar und möglichst offen im Sinne des Art. 2 zur Verfügung gestellt. ²Die Metadaten werden über das Metadatenportal für offene Daten des Freistaates Bayern zugänglich gemacht, welches durch das Staatsministerium für Digitales bereitgestellt wird.

(7) Die Behörden sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

(8) Die Behörden sollen die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Sinne des Abs. 1 bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen, bei Abschluss von vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen zur Datenverarbeitung berücksichtigen.

(9) Zuständig für die Koordinierung und Beratung der Ressorts ist das Staatsministerium für Digitales.“

3. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Elektronische Behördendienste

(1) ¹Die Behörden bieten ihre Dienste auch elektronisch über das Internet an. ²Die staatlichen Behörden stellen dabei zugleich die Informationen bereit, die für ihre sachgerechte elektronische Inanspruchnahme erforderlich sind. ³Für die Nutzung des elektronischen Wegs werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Kosten erhoben.

(2) Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter werden auch elektronisch über das Internet bekannt gemacht.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist“ durch die Wörter „soweit dies nicht unverhältnismäßig ist“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, müssen über das Internet auch elektronisch abrufbar sein.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Die Novellierung des BayEGovG dient der nachhaltigen Fortentwicklung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Der Gesetzentwurf schafft hier insbesondere für den Teilbereich Open Data die rechtliche Grundlage. Wesentliches Ziel ist die Förderung der Bereitstellung offener Daten. Daten und Informationen sind der entscheidende Rohstoff des 21. Jahrhunderts, dessen Wert sich kontinuierlich potenziert. Der freie Zugang zu offenen Daten bildet die Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns, liefert Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen und eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf legt daher die Grundlage für einen einheitlichen, freien Zugang zu öffentlichen Daten in Bayern, indem die Behörden verpflichtet werden, ihre unbearbeiteten Daten in maschinenlesbaren, offenen Formaten zur freien und uneingeschränkten Weiterverwendung durch die Öffentlichkeit einheitlich zur Verfügung zu stellen – sofern keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Der Gesetzentwurf lehnt sich hier sehr stark an die Regelungen des E-Government-Gesetzes (EGovG) des Bundes sowie der Novellierung in Nordrhein-Westfalen an. Trotz der bereits implementierten Möglichkeit zur Bereitstellung offener Daten seitens der Behörden bedarf eine nachhaltige und effiziente Bereitstellung offener Daten einer verpflichtenden gesetzlichen Regelung. Voraussetzung für die Hebung des hohen Wertschöpfungspotenzials offener Daten ist neben der umfangreichen Bereitstellung auch die Verlässlichkeit: Bürger müssen sich in einem sicheren Rechtsrahmen darauf

verlassen können, dass bestimmte Daten zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Nur eine verpflichtende gesetzliche Verankerung wird daher sicherstellen, dass das gesamte Potenzial offener Daten realisiert werden kann. Gleichzeitig führt Open Data zu einer effizienteren Datenverwertung zwischen Behörden: Relevante Informationen werden leichter zugänglich und ausgetauscht, Datensilos aufgebrochen und ein einfacherer Austausch von Daten ermöglicht. Damit sollen unter anderem die Grundlagen für ressortübergreifende Möglichkeiten der Datenauswertung gelegt werden, um moderne Methoden der Datenanalyse für die Arbeit der Verwaltung auch über die verschiedenen Behörden hinweg nutzbar zu machen. Die Bereitstellung der Daten der Behörden soll so gestaltet werden, dass der größtmögliche Nutzen einerseits für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und andererseits für die Verwaltung selbst entsteht.

Open Data hat somit einen hohen Wert, der auch für die Wirtschaft entscheidend ist. Nicht umsonst wird Open Data sogar als „Digitales Gold“ bezeichnet. Mithilfe der durch Open Data bereitgestellten Daten können nicht nur neue Geschäftsmodelle entwickelt werden, auch für bereits bestehende Geschäftsmodelle besteht die Chance, diese durch den Einsatz von Open Data zu veredeln und in ihrem Wert zu steigern. Aber auch für den demokratischen Rechtsstaat kann sich Open Data als gewinnbringend erweisen. Vor allem soll ein Kulturwandel im Umgang der Behörden mit den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten hin zu mehr Öffentlichkeit und Weiterverwendung durch jedermann erreicht werden. Mit der vorliegenden Novelle wird die Pflicht zu Open Data festgeschrieben sowie die bestehende E-Government-Regelung zum BayernPortal der aktuellen Entwicklung folgend rechtlich festgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Daten wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

Zu § 1 Nr. 1:

Abs. 4 regelt, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof diesem Gesetz nur unterliegt, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof soll in seiner Tätigkeit durch Open Data nicht eingeschränkt oder behindert werden. Grundsätzlich stehen die Regelungen des Anwendungsbereichs des BayEGovG im Einklang mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Dieser prinzipielle Gleichklang hat aber in Sonderkonstellationen und dort seine Grenzen, wo den Besonderheiten der Aufgabenträger Rechnung getragen werden muss. So soll die besondere verfassungsrechtliche Funktion sowie die institutionelle Unabhängigkeit und die Unabhängigkeit der Mitglieder des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nicht außer Acht bleiben.

Zu § 1 Nr. 2:

Art. 2a regelt die Bereitstellung von Daten. Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Werte, Angaben oder formulierbare Befunde, die unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext sind und in Sammlungen strukturiert in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken vorliegen. Diese Daten werden im Regelfall sogenannte Rohdaten sein, also auf den Tatsachenkern reduzierte Aufzeichnungen. Wird beispielsweise auf Basis erhobener Daten eine Statistik, ein Bericht oder eine sonstige Bewertung erstellt, so sind nach dieser Vorschrift nur die ursprünglichen Rohdaten zu veröffentlichen. Daten sind daher abzugrenzen von Dokumenten. Dokumente sind sonstige Aufzeichnungen, Verwaltungsakte, Texte, Berichte, Entwürfe und Notizen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen und welche von dieser Regelung nicht erfasst werden. Dennoch können derartige Informationen zu bestimmten Daten zur Weiterverwendung zusätzlich veröffentlicht werden, wenn die Behörde dies für sinnvoll erachtet. Zudem können ergänzende Informationen in Form von Dokumenten zu Datenerhebung, Rahmenbedingungen der Messung (beispielsweise Beschreibung der Testprotokolle, Probenentnahmeort, Bedingungen, Probenlagerung) oder jeweils gängigen fachlichen und wissenschaftlichen Standards verfügbar gemacht werden, die Dritte bei der Weiternutzung der Daten berücksichtigen können. Hierzu besteht für die Behörden jedoch keine Verpflichtung.

Wie Art. 2 BayEGovG gilt auch Art. 2a nur, soweit nicht geltendes Recht entgegensteht. Damit soll sichergestellt werden, dass die aufgrund der jeweiligen Besonderheiten für bestimmte Rechtsgebiete abschließend getroffenen Regelungen Gültigkeit behalten und Doppelungen, Widersprüche oder auch Konflikte mit anderen Rechtsvorgaben vermieden werden. Darüber hinausgehende Veröffentlichungspflichten nach Art. 2a BayEGovG bestehen in diesem Fall nicht. Gleichwohl gilt: Sofern Behörden offene Daten im Sinne von Art. 2 bereitstellen, müssen diese im Open Data Portal über entsprechende Metadaten auffindbar gemacht werden.

Zu Art. 2a Abs. 1:

Abs. 1 regelt die Datenbereitstellung durch die Behörden des Freistaates Bayern. Ausgenommen von Art. 2a BayEGovG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände. Auch die kommunalen Unternehmen (insbesondere in den Formen der Regie- und Eigenbetriebe und in Form der Anstalt des öffentlichen Rechts) sind nicht Adressat von Art. 2a. Die Bereitstellungspflicht erstreckt sich dabei auf diejenigen Daten, welche die Behörden im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen. Voraussetzung ist, dass die Daten elektronisch vorliegen und die datenhaltende Behörde berechtigt ist, über die Daten zu verfügen. Daten, die auf Grundlage von fiskalischem Handeln der Behörde, z. B. bei öffentlicher Beschaffung und bei Antragsverfahren verwendet werden, sind von der Bereitstellungspflicht nicht umfasst, können aber, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden. Eine Pflicht zur Digitalisierung in maschinenlesbare Formate von nur analog vorliegenden Aufzeichnungen, Bilddateien und anderen nicht maschinenlesbaren Formaten zu dem Zweck der Veröffentlichung nach dieser Regelung entsteht nicht. Der Begriff des Erhebens setzt dabei aktives Handeln der Behörde zur Erlangung der Daten voraus. Dazu zählt nicht die Aufbereitung bereits vorhandener Primärdaten. Im Falle einer reinen Übermittlung von Daten, beispielsweise von Zuwendungsempfängern im Rahmen öffentlich geförderter Vorhaben, besteht keine Veröffentlichungspflicht, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Begriff des Erhebens schließt ein, dass lediglich abschließende bzw. vollständige Datensammlungen veröffentlicht werden müssen. Reine Zwischenstände bzw. vorläufige Datensätze bei einem längeren Sammlungsprozess sind von der Regel nicht erfasst. Bei einer kontinuierlichen Datenerhebung sind die Daten in geeigneter Form, z. B. über Schnittstellen, zum Abruf bereitzustellen.

Zu Art. 2a Abs. 2:

Abs. 2 beschreibt die bereitzustellenden Daten. Die Daten müssen nach Abs. 2 Nr. 1 elektronisch gespeichert und in Sammlungen vorliegen. Dies betrifft insbesondere elektronisch gespeicherte Tabellen und Listen sowie Datenbanken. Ihre Strukturiertheit ist Voraussetzung der Maschinenlesbarkeit und Interpretierbarkeit. Anträge, Vermerke, Verwaltungsakten, Studien, Berichte oder andere Texte fallen nicht unter den Datenbegriff, sondern sind von Daten begrifflich als Dokumente abzugrenzen. Auf das jeweilige Dateiformat kommt es dabei nicht an. Auch E-Mails, die in einem E-Mail-System der Behörde gespeichert sind, werden vom Datenbegriff nicht erfasst. Dokumente, die aufgrund einer bewertenden Bearbeitung von Daten entstehen, sind daher ebenfalls keine Daten im Sinne dieser Vorschrift. Berichte und Auswertungen von Daten sind daher auch dann von der Veröffentlichungspflicht nach dieser Regelung ausgeschlossen, wenn sie strukturiert in Datenform vorhanden sind, beispielsweise, weil die Dokumente schriftliche Bewertungen und Auswertungen einer primären Datensammlung oder Datenbank in Form einer Tabelle enthalten. Dazu zählen auch Zusammenfassungen vorgenannter Informationen. Nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur Daten, die ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen, von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Daten, die beispielsweise zur Organisation oder Erleichterung des Dienstablaufs erhoben werden, sind nicht bereitzustellen. Insbesondere Daten, die im Rahmen der Aufsicht gesammelt werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Art. 2a BayEGovG, können aber im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden. Auch Daten, die der Bayerische Oberste Rechnungshof als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle im Rahmen seiner Prüfungen verarbeitet, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Art. 2a. Weiterhin von der Bereitstellungspflicht ausgenommen sind Daten, die für Forschungszwecke erhoben werden. Damit wird Bemühun-

gen und Aktivitäten im Wissenschaftsbereich Rechnung getragen, spezielle Regelungen für die Veröffentlichung von Forschungsdaten zu erarbeiten, insbesondere unter dem Aspekt „Open Access“ bzw. „Open Science“. Dieser Prozess soll durch allgemeine Regelungen, wie sie dieses Gesetz vorsieht, nicht beeinträchtigt werden.

Zu Art. 2a Abs. 3:

Abs. 3 benennt Ausnahmen von der Bereitstellung der Daten im Sinne des Abs. 1 Satz 1. Abs. 3 Nr. 1 schließt eine Bereitstellung aus, wenn kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht. Solche Einschränkungen können sich insbesondere ergeben, wenn beispielsweise der Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung gefährdet ist, wenn eine Veröffentlichung dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses entgegensteht, der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefährdet ist oder von einer Veröffentlichung aus Gründen des Datenschutzes abzusehen ist. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist dabei von besonderer Wichtigkeit. Abs. 3 Nrn. 2 und 3 stellen klar, dass die Daten nur dann bereitgestellt werden dürfen, wenn die Behörde zur Verfügung über die Daten berechtigt ist. Insbesondere bestimmte Nutzungsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen sowie Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter oder Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen können einer Bereitstellung im Wege stehen. Abs. 3 Nr. 4 bestimmt, dass die Behörde die Daten nicht bereitstellen muss, wenn die Daten über öffentlich zugängliche Netze bereits maschinenlesbar und entgeltfrei veröffentlicht sind.

Zu Art. 2a Abs. 4:

Abs. 4 definiert den Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Daten müssen nicht bereits während des Erhebungsprozesses, sondern erst nach Abschluss der Erhebung veröffentlicht werden. Die Bereitstellung der Daten soll unverzüglich nach der Erhebung erfolgen, sofern der Zweck der Erhebung bzw. die Erfüllung erforderlicher Fachaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Beispielsweise stünde die unverzügliche Veröffentlichung von Daten aus Förderanträgen nicht der Erfüllung der Fachaufgaben entgegen. Denkbar sind weiterhin technische Gründe, beispielsweise Verzögerungen aufgrund technischer Störungen oder notwendiger Wartungsarbeiten. Die Bereitstellung hat dann unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe zu erfolgen.

Zu Art. 2a Abs. 5:

Abs. 5 regelt, dass der Abruf der nach Abs. 1 bereitgestellten Daten entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jede Person erfolgt. Für die gesonderte Bereitstellung der Daten auf anderem Wege (z. B. in ausgedruckter Form etc.) können weiterhin Gebühren erhoben werden.

Zu Art. 2a Abs. 6:

Abs. 6 verweist hinsichtlich der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten und Metadaten auf Art. 2 BayEGovG.

Zu Art. 2a Abs. 7:

Abs. 7 befreit die Behörde von der Pflicht, die Daten vor der Bereitstellung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Der bereitstellenden Behörde soll demnach kein Haftungstatbestand entstehen.

Zu Art. 2a Abs. 8:

Abs. 8 fordert von den Behörden, die effiziente Bereitstellung von Daten als offene Daten bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen zu berücksichtigen („Open by Design“). Dazu zählt auch eine Prüfung, inwieweit Hinderungsgründe im Sinne von Abs. 3 Nr. 1 vermieden werden können. Ebenso sollen beim Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten rechtzeitig alle Voraussetzungen für eine effiziente und automatisierte Bereitstellung offener Daten berücksichtigt werden, um den entstehenden Aufwand gering zu halten. Dies betrifft insbesondere einheitliche Vorgaben zur Einrichtung offener, standardisierter Schnittstellen zur effizienten Datenbereitstellung bei geeigneten Fachverfahren.

Zu Art. 2a Abs. 9:

Abs. 9 regelt, dass das für Digitalisierung zuständige Staatsministerium alle Ressorts zu Fragen der Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten berät und koordiniert. Die nähere Ausgestaltung dieser Tätigkeit erfolgt durch Rechtsverordnung durch das für Digitalisierung zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerien. Die wesentlichen Aufgaben, deren Umfang sich gerade zu Beginn der Umsetzungsphase erheblich steigern wird, sind unter anderem:

- Steuerung des vollständigen Datenmonitorings
- Steuerung der Maßnahmen zur vollständigen Bereitstellung der offenen Daten (Implementierung)
- Beratung und Unterstützung der Behörden des nachgeordneten Bereichs bei der Datenbereitstellung, der Datenveröffentlichung und dem Datenmanagement
- Datenmanagement, also die Koordination der Maßnahmen der Qualitätssicherung, Pflege und Aktualisierung über den gesamten Lebenszyklus der veröffentlichten Daten
- Ressortübergreifende Abstimmung von Vorgehen, Standards, Weiterentwicklungen etc.
- Steuerung und Koordinierung von Maßnahmen des Management of Change
- Initiierung und ggf. Leitung von Innovationsprojekten im Bereich Open Data und Open Government

Zu § 1 Nr. 3

Durch die Änderung entsteht eine Pflicht der Behörden, ihre Dienste auch elektronisch über das Internet anzubieten.

Durch die Änderung entsteht eine Pflicht, veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter auch elektronisch über das Internet bekannt zu machen.

Zu § 1 Nr. 4:**Zu Buchst. a:**

Durch die Änderung wird die Einschränkung der Verpflichtung zu elektronischen Verwaltungsverfahren auf Unverhältnismäßigkeit beschränkt.

Zu Buchst. b:

Durch die Änderung entsteht eine Pflicht, behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, über das Internet auch elektronisch abrufbar zu machen.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.